



Satzung

des Vereins Förderkreis der Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Siegen-Weidenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1.) Ziel des Vereins ist es, die Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V. ideell und materiell zu unterstützen.
- 2.) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) das Einholen von Spenden
 - b) Information der Öffentlichkeit

§ 3

Steuerbegünstigung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung

des Vereins Förderkreis der Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie setzt die Anerkennung der Vereinssatzung voraus.
- 3.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand



Satzung

des Vereins Förderkreis der Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- 2.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- 3.) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5.) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8

Vorstand

- 1.) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vereinskassierer
 - d) dem Vereinsgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



Satzung

des Vereins Förderkreis der Fußballabteilung des 1. FC Dautenbach e.V.

- 2.) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Der Vereinsvorsitzende und der Vereinsgeschäftsführer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer in solchen mit ungerader Jahreszahl.
- 4.) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3.) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem 1. FC Dautenbach e.V., und zwar mit der Auflage es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden, zu.